

Arbeitshilfe

Korrektur von Verwaltungsakten unter Berücksichtigung des Individualprinzips

- Das Wichtigste in Kürze –

1. Individualprinzip

Anspruchsberechtigt im SGB II ist **jedes einzelne Mitglied** der Bedarfsgemeinschaft (**Individualanspruch**). Einen Anspruch „der Bedarfsgemeinschaft“ gibt es nicht.

Die Bewilligung von Leistungen für eine Mehrpersonenbedarfsgemeinschaft enthält mithin so viele (Einzel-)Bewilligungen (Verwaltungsakte), wie Personen davon betroffen sind.

Weil die **Aufhebung und Rückforderung** das **Spiegelbild** zur Bewilligungsentscheidung darstellen, kann von jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nur das zurückgefordert werden, was dieses individuell schuldet. Die gesetzliche Vermutungsregelung nach **§ 38 SGB II ist im Rückabwicklungsverfahren nicht anwendbar**. Daher kann auch die Gesamtüberzahlung nicht alleine vom bevollmächtigten Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) zurückgefordert werden.

Eine **Rückforderung** kann somit nur **gegenüber der jeweiligen Person** der Bedarfsgemeinschaft in Höhe des auf sie entfallenden Anteils vorgenommen werden. Vor einer Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung ist regelmäßig eine Anhörung **gegenüber jedem Mitglied** der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen.

2. Unterschiede zwischen gesetzlicher, gewillkürter und vermuteter Vertretung

Gesetzliche Vertretung (§ 1629 BGB)

- **minderjährige Kinder** müssen sich das Verhalten (über § 278 BGB) und die Kenntnisse (über § 166 Abs. 1 BGB) des gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen
- **gesetzliche Vertretung bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte** und bezieht sich damit – im Gegensatz zur Vertretung nach § 38 SGB II – nicht nur auf das Bewilligungsverfahren, sondern auf das gesamte Verwaltungsverfahren.

Gewillkürte Vertretung (§ 13 SGB X)

- gewillkürte Vertretung kommt **per Rechtsgeschäft** in dem darin festgelegten Umfang zustande
- Bevollmächtigter muss i.S. von § 11 SGB X handlungsfähig sein / Vollmacht muss auf Verlangen schriftlich nachgewiesen werden
- **Zurechnung des Vertreterhandelns** (§ 166 Abs. 1 BGB: Wissenszurechnung; § 278 BGB: Zurechnung von Fehlverhalten)

Vermutete Vertretung (§ 38 SGB II)

- gesetzlich Vermutung ist widerlegbar
- Sie bezieht sich **nur** auf das **Bewilligungsverfahren** („zu beantragen und entgegenzunehmen“)
- ermöglicht **keine Zurechnung des Vertreterhandelns**

3. Was ist die richtige Aufhebungsgrundlage?

Das SGB X unterscheidet zwischen **Rücknahme** und **Aufhebung** einer Entscheidung. Dabei bezeichnet man als Rücknahme die Korrektur von Entscheidungen, die schon **bei Erlass** nicht in der

erfolgten Weise hätten ergehen dürfen (§ 45 SGB X) und als **Aufhebung** die Korrektur von Entscheidungen, die ursprünglich rechtmäßig ergangen sind, aber im Laufe des Bewilligungszeitraums durch Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen rechtswidrig geworden sind (§ 48 SGB X). Die **Auswahl der richtigen Rechtsgrundlage** ist insofern von entscheidender Bedeutung, als die Vorschriften unterschiedliche Voraussetzungen für eine Rücknahme / Aufhebung vorsehen.

Bezeichnung	Rücknahme	Aufhebung
Rechtsvorschrift	§ 45 SGB X Rechtswidriger begünstigender VA	§ 48 SGB X Aufhebung von Dauerverwaltungsakten bei Änderung der Verhältnisse
Modifikation	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 SGB III	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III
Welche Bescheide?	Verwaltungsakte mit Einzelregelung + Dauerverwaltungsakte	Dauerverwaltungsakte
Rechtsfolgen der Korrektur	Korrektur wird Kunden belasten	Korrektur kann den Kunden <ul style="list-style-type: none"> • begünstigen <u>oder</u> • belasten
Voraussetzung	Ursprungsbescheid war zu keinem Zeitpunkt rechtmäßig , weil bei Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> • von unrichtigem Sachverhalt oder • einer falschen Rechtsfolge ausgegangen wurde. 	Ursprungsbescheid war (im Zeitpunkt der Bekanntgabe) rechtmäßig , wurde jedoch im laufenden Bewilligungszeitraum durch Änderung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht rechtswidrig .
Korrektur für die Vergangenheit*	möglich und durchzuführen (kein Ermessen) <ul style="list-style-type: none"> • bei arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung oder • vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben in wesentlicher Beziehung oder • Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des VA 	möglich und durchzuführen (kein Ermessen) <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen zugunsten des Betroffenen • vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflicht von nachteiligen Änderungen • Einkommen oder Vermögen erzielt, das zum Wegfall oder Minderung des Anspruches geführt haben würde • der Betroffene wusste oder wusste wegen besonders schwerer Sorgfaltspflichtverletzung nicht, dass der Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen oder ganz oder teilweise weggefallen
Korrektur für die Zukunft*	möglich, wenn LE nicht auf Bestand vertrauen durfte (Abwägung Interesse LE mit öffentlichem Interesse)	immer möglich und durchzuführen (kein Ermessen)

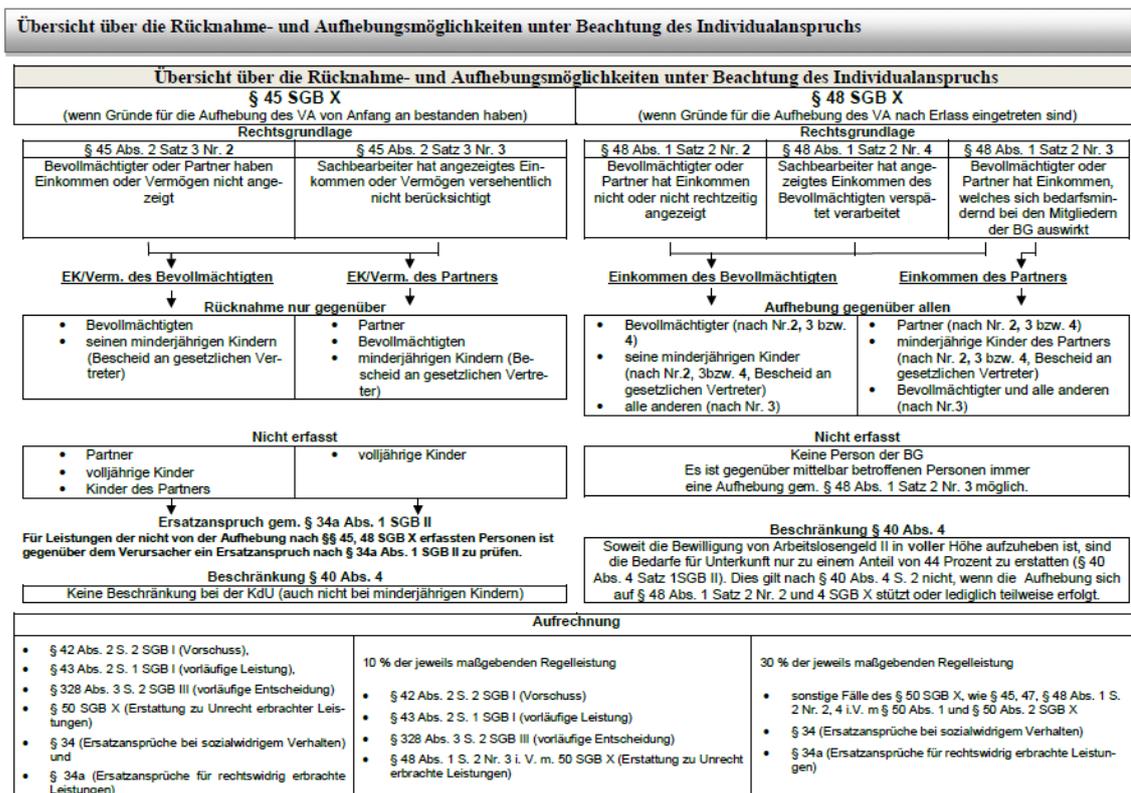
*„Zukunft“ i.S. der Aufhebungsvorschriften ist die Zeit **nach dem Erlass (Bekanntgabe) des Aufhebungsbescheides**, d.h. auf einen ggf. davor liegenden Zeitpunkt einer Zahlungseinstellung kann deshalb nicht abgestellt werden. „Vergangenheit“ ist damit der Zeitraum **vor Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides**.

4. Bestimmtheit der Aufhebungs- und Erstattungsregelung

Die inhaltliche Bestimmtheit (§ 33 Abs. 1 SGB X) gehört zur **materiellen Rechtmäßigkeit**. Mangelnde Bestimmtheit kann nicht geheilt werden. Der Adressat einer behördlichen Entscheidung muss erkennen können, für wen, was, wie geregelt wird. Ob ein Verwaltungsakte (VA) hinreichend bestimmt ist oder nicht, hängt **in erster Linie** von der **Abfassung des Verfügungssatzes** ab. Lediglich zur Auslegung des Verfügungssatzes kann auf die Begründung des VA einschließlich ihm beigefügter Anlagen zurückgegriffen werden. Für den Bereich der Aufhebung sollte aus dem **Tenor der Entscheidung** zu entnehmen sein

- der **Adressat** (Name)
- **welcher Bescheid** (Datum der aufzuhebenden Bewilligungs- und Änderungsbescheide sind zu benennen)
- **Zeitraum** (z.B. vom 01.01.2016 bis 31.01.2016)
- **in welchem Umfang** (teilweise / vollständig) aufgehoben wird.

5. Übersicht über die Rücknahme- und Aufhebungsvoraussetzungen unter Beachtung des Individualprinzips



Hinweis:

Liegt eine gegenseitige (gewillkürte) Vertretung aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vor („Vordruck Vollmacht“), können - abweichend vom obigen Schaubild - aufgrund der Zurechnung des Vertreterhandelns die Aufhebungen gegenüber allen Personen auf die gleiche Grundlage gestützt werden.